

**Vereinfachter Umweltbericht und
artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
zum
BP „Abrundung Dietfurtstraße“ nach §13b BauGB,
Löffingen-Reiselfingen**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.10.2022



Stand 20.10.2022

ARCUS Ing. - Büro
Stadt - + Landschaftsplanung
CAD+GIS / Bioenergienutzung

Gumpstr. 15 Tel 0771-18 59 63 57
78199 Bräunlingen arcus-ok@gmx.de

Bearbeiterin:
Dipl.-Ing. H.Körner

Inhaltsverzeichnis

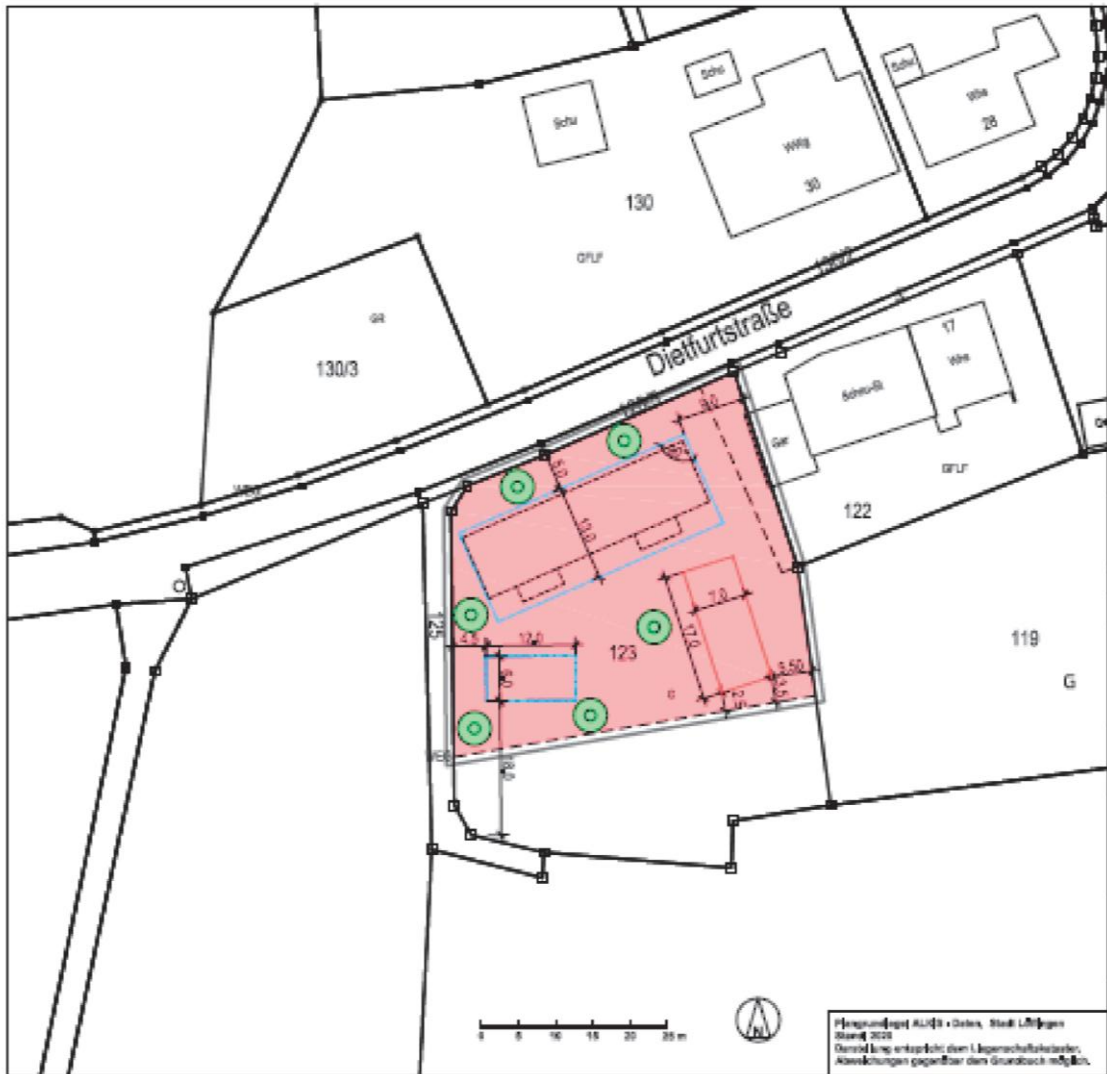
1	Einleitung	3
1.1	<i>Ziel und Zweck des Bebauungsplanes</i>	3
1.2	<i>Nutzungssituation</i>	4
1.3	<i>Schutzgebiete</i>	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange	5
2.1	<i>Schutzgut Boden</i>	5
2.2	<i>Schutzgut Wasser</i>	6
2.3	<i>Schutzgut Biotope</i>	6
2.4	<i>Strenger Artenschutz</i>	7
2.5	<i>Schutzgut Ortsbild und Erholung</i>	10
3	Empfohlene Übernahmen in den Bebauungsplan	11
4	Fazit	13
5	Quellen	14

1 EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Stadt Löffingen möchte im Ortsteil Reiselfingen ein kleines Wohnbaugebiet ausweisen. Der Bebauungsplan soll nach §13b BauGB aufgestellt werden. Er umfasst eine Fläche von rund 1.800m².

Abb. 1 geplante Abgrenzung BPlan „Abrundung Dietfurtstraße“ (Planungsbüro Ruppel Stand 25.11.2021)



1.2 Nutzungssituation

Das Grundstück wird aktuell als landwirtschaftliches Grünland und als private Grünfläche genutzt.

Abb. 2 Luftbild mit aktueller Nutzungssituation



1.3 Schutzgebiete

Die Vorhabensfläche liegt im Naturpark Südschwarzwald. Sonstige Schutzgebiete liegen keine im Wirkraum des Bauungsplans.

2.2 Schutzgut Wasser

OBERFLÄCHENWASSER

Keine betroffen

GRUNDWASSER

Bedingt durch die Lage im Oberen Muschelkalk liegt eine gute Wasserdurchlässigkeit und damit Grundwasserneubildung vor. Auf den versiegelten Flächen wird diese Funktion unterbunden.

Aufgrund der geplanten Wohnnutzung ist eine Grundwassergefährdung im Normalfall nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Einflussbereich.

Minimierungsmaßnahmen:

M 2 Kreislaufführung vor Ort von unbelastetem Niederschlagswasser

(u.a. Versickerung, Einleitung in Vorfluter, Retention/ Nutzung über Zisternen)

2.3 Schutzgut Biotope

Wie bereits in Kapitel 1.2 dargestellt, besteht auf dem Gelände eine Mischung aus privater Grünfläche und landwirtschaftlicher Nutzung.

Das Grünland wird 2-3 schürig genutzt und ist als mittlere Fettwiese einzustufen.

In der privaten Grünfläche befindet sich ein ehemaliger Hausgarten, der brach liegt. An der Ostseite steht unter dem Birnbaum ein kleiner Schuppen, daneben ist ein Holzlager. Im südlichen Bereich ist ein Komposthaufen aufgetürmt (Gartenabfälle, Schnittgut u.ä.).

Abb. 4 Blick auf die Vorhabensfläche



Geprägt wird der Vorhabensbereich von einer Schweizer Wasserbirne und drei älteren Streuobst-Apfelbäumen (nur der nördliche im Geltungsbereich). Nach Planungstand vom 25.11.21 muss die Schweizer Wasserbirne für die Zufahrt zu den geplanten Garagen entfernt werden.



Abb. 5 Baumbestand

Minimierungsmaßnahmen

M 3 Erhalt der Streuobstbäume

Ein Erhalt, auch der Bäume auf dem restlichen Flurstück 123, ist anzustreben. Bei Entfernung sind die Zeiten nach M 6 (keine Fällung vom 1.3. bis 1.11.) zu beachten und als Ersatz je 2 Obsthochstämme zu pflanzen (Hochstamm, Pflanzgröße 14-16cm StU).

Begründung: Die Streuobstbäume sind landschaftstypisch und-prägend. Sie binden den Ortsrand in die Landschaft ein. Streuobstbäume weisen zudem einen hohen ökologischen Wert als Nahrungs- und Bruthabitat für Insekten, Vögel und Kleinsäuger auf und erhöhen durch das jahreszeitlich wechselnde Erscheinungsbild (Blüte, Blatt, Frucht) den Erlebniswert der Landschaft. Da Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nicht auszuschließen sind (vgl. 2.4), sind bei Fällung Ersatzpflanzungen erforderlich.

M 4 naturnahe Gestaltung von Grünflächen

Durch extensive Gestaltung verbleibender Grünflächen und das Anpflanzen heimischer Gehölze und Stauden kann eine Teilfunktion als Nahrungshabitat für Insekten und Vögel erhalten werden.

2.4 Strenger Artenschutz

Der strenge Artenschutz nach §44BNatSchG ist bei allen Eingriffsvorhaben zu beachten. Danach dürfen die darin festgelegten Arten

- nicht gefangen, entnommen, verletzt oder getötet werden
- streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden
- ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden

Aufgrund der Kleinflächigkeit, der Lage an bestehender Bebauung und der geringen Habitatausstattung weist das BPlan-Gebiet nur eine geringe Eignung für besonders und streng geschützte Arten auf. Folgende Arten sind potentiell von dem Eingriff betroffen:

Art/ Artengruppe	Mögliche Betroffenheit	Vermeidungs-/ Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen
<p>Fledermäuse</p> <p>Alle Fledermäuse sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.</p> <p>Sie haben Quartiere in Gebäuden und Baumhöhlen und nutzen Obstgärten zu Nahrungssuche.</p> <p>Zu erwarten sind im Vorhabensgebiet folgende nicht Waldgebundene Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) • sehr selten nachgewiesen ist die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), sie wäre allenfalls Nahrungsgast • dies gilt auch für das Mausohr (Myotis myotis), für das Einzelnachweise vorliegen • Fransenfledermaus (Myotis nattereri) • Bartfledermaus (Myotis mystacinus) <p>(Q: u.a. Teilflächennutzungsplan Windenergie: Artenschutzrechtl. Prüfung Fledermäuse 2013)</p>	<p>Verletzen/ Töten:</p> <p>Schuppen und Streuobstbäume kommen als Tagesquartiere f. Fledermäuse in Frage. M 6 Bauzeiten: Bäume und Gebäude dürfen nur im Winter (1. Nov.-bis 1.März) entfernt werden, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind. ist zwingend zu beachten.</p> <p>Eine Störung kann für lichtempfindliche Arten durch Außenbeleuchtung erfolgen. Diese Arten sind hier an der Siedlung nicht wahrscheinlich.</p> <p>Fortpflanzungsquartiere sind aufgrund fehlender Höhlen (nur im Baum außerhalb BPlan) nicht anzunehmen, der Schuppen ist zu klein und zu schattig. Essenzielle Nahrungshabitate werden nur in sehr geringem Umfang überbaut.</p> <p>=> Bei Beachtung der Bauzeiten entstehen keine Verbotsstatbestände. M 3 bis M 5 werden zur Minimierung empfohlen.</p>	<p>M 3 Erhalt der Streuobstbäume auf dem gesamten Flurstück als Nahrungs- und pot. Tagesquartier. Bei Entfernung von Bäumen sind Obstbäume im Verhältnis 1:2 nachzupflanzen (Hochstamm, Pflanzgröße 14-16cm StU).</p> <p>M 4 naturnahe Gestaltung von Grünflächen zum Erhalt des Nahrungsangebotes</p> <p>M 5 Minimierung der Außenbeleuchtung zur Minimierung der Störung und Schonung der Insektenfauna: Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht nach oben. Die Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>M 6 Bauzeiten: Bäume und Gebäude dürfen nur im Winter (1. Nov.-bis 1.März) entfernt werden, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind.</p>

<p>Avifauna Alle heimischen Arten sind besonders geschützt und unterliegen der EU-Vogelschutzrichtlinie. Brutstätten von Vögeln wurden im Vorhabensgebiet nicht vorgefunden, sind aber in Schuppen und Holzlager möglich (Hausrotschwanz, Haussperling). Kleinere Baumhöhlen z.B. für Meisen weist der südliche Apfelbaum auf Flst. 123 auf: er ist als Habitatbaum einzustufen. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist aufgrund von Störungen nicht mit streng geschützten Arten zu rechnen. Der Vorhabensbereich ist als Nahrungshabitat mäßiger Qualität für die Avifauna einzustufen.</p>	<p>Verletzen/ Töten: Schuppen und Streuobstbäume kommen als Neststandorte in Frage. M 6 Bauzeiten: Bäume und Gebäude dürfen nur im Winter (1. Nov.-bis 1.März) entfernt werden, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind. ist zwingend zu beachten. Die Bauzeit (temporär) und die Freiraumnutzung durch die Bewohner führen zu einer höheren Störung, die die Nutzung als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat des Geländes reduziert. Eine Gefährdung der lokalen Population ist aufgrund der Kleinflächigkeit und der geringen Habitatqualität nicht gegeben. Mögliche Fortpflanzungsquartiere in Schuppen und Holzlager sind durch zwei Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter zu ersetzen (M7). Nahrungshabitate werden nur in sehr geringem Umfang überbaut. => Bei Beachtung der Bauzeiten, Ersatz der Quartiere und Minimierung Vogelschlag entstehen keine Verbotstatbestände. M 3 bis M 5 werden zur weiteren Minimierung empfohlen.</p>	<p>M 3 bis M 6 vgl. Fledermäuse M 7 Ersatzquartiere: für Halbhöhlenbrüter (Haussperling, Hausrotschwanz) sind zwei Nisthilfen auf dem Gelände anzubringen und zu unterhalten (Auswahl und Anbringung vgl. www.artenschutz-am-haus.de) M 8 Minimierung Vogelschlag: Große Fensterflächen (>3m²) und verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Verschattung, geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, vorgelagerte Rankgitterbegrünung) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (http://www.vogelglas.info/).</p>
<p>Amphibien und Reptilien Für dies Artengruppen sind – auch in der Umgebung - nur kleine Teilhabitate vorhanden, sodass keine Vorkommen zu erwarten sind.</p>	<p>=> Verbotstatbestände sind nicht zu erkennen</p>	

<p>Insekten</p> <p>Wertgebend für Insekten sind die Streuobstbäume und der brachgefallene Garten, die ungestörte Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate aufweisen. Allerdings fehlen spezifische Habitate/Raupenfutterpflanzen für streng geschützte Arten. Auch Totholzkäfer sind nicht zu erwarten, da nur der südliche Apfelbaum eine kleine Faulstelle aufweist, die das Gros dieser Käfer gerne nutzen.</p>	<p>=> Verbotstatbestände sind aufgrund der Kleinflächigkeit und geringen Habitatausstattung nicht zu erkennen</p>	<p>Zum Erhalt der Insektenfauna, auch als Nahrungsangebot für andere, werden M 3 bis M 5 empfohlen.</p>
---	---	---

2.5 Schutzgut Ortsbild und Erholung

Das Plangebiet fügt sich noch weitgehend im Ortsrand ein. Zur Einbindung werden der Erhalt der Streuobstbäume bzw. gleichartige Ergänzungspflanzungen empfohlen.

3 EMPFOHLENE ÜBERNAHMEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Folgende Inhalte sollen im Bebauungsplan übernommen werden:

Festsetzungen

M 3 Erhalt der Streuobstbäume

auf dem gesamten Flurstück als Nahrungs- und Tagesquartier (Artenschutz). Bei Entfernung von Bäumen sind Obstbäume im Verhältnis 1:2 nachzupflanzen (Hochstamm, Pflanzgröße 14-16cm StU).

M 4 naturnahe Gestaltung von Grünflächen zum Erhalt des Nahrungsangebotes

M 7 Minimierung der Außenbeleuchtung zur Minimierung der Störung und Schonung der Insektenfauna

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nach oben. Die Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

M 7 Ersatzquartiere

Für Halbhöhlenbrüter (Haussperling, Hausrotschwanz) sind zwei Nisthilfen auf dem Gelände anzubringen und zu unterhalten (Auswahl und Anbringung vgl. www.artenschutz-am-haus.de)

M 8 Minimierung Vogelschlag

Große Fensterflächen (>3m²) und verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Verschattung, geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, vorgelagerte Rankgitterbegrünung) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>).

Begründung: Schonung der örtlichen Avifauna

Hinweise

M 1 Beachtung Bodenschutzgesetz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ des Ministeriums für Umwelt BW (1991) zu beachten (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind Bodenverdichtungen und -belastungen zu minimieren. Kul-

turboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden. Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

M 2 Kreislaufführung vor Ort von unbelastetem Niederschlagswasser

Als Ausgleich für die Versiegelung soll das unbelastete Niederschlagswasser möglichst getrennt erfasst und vor Ort in den Kreislauf rückgeführt werden (z.B. durch Versickerung, Retention/ Nutzung über Zisternen)

M 8 Bauzeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Entsprechendes gilt für den Abbruch von Gebäuden.

4 FAZIT

Der Bebauungsplan „Abrundung Dietfurterstraße“ weist mit 1.800m² eine vergleichsweise kleine Eingriffsfläche auf. Der BPlan fügt sich weitgehend in den vorhandenen Ortsrand ein.

Aktuell wird das Flurstück zur Hälfte als Grünland genutzt, der Rest als private Grünfläche. Wertgebend für Ortsbild und Ökologie sind die bestehenden Streuobstbäume.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und geringen Habitatausstattung sind die zu betrachtenden Schutzgüter nur gering betroffen. Der Eingriff ist durch Minimierungsmaßnahmen weiter zu verringern.

Streng und besonders geschützte Arten können das Vorhabensgebiet in geringem Umfang als Nahrungs- und (Tages)Quartier nutzen. Sie sind bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund des Verfahrens nach §13b BauGB ist ein Eingriffsausgleich nicht erforderlich.

5 QUELLEN

Braun, Monika / Dieterlen, Fritz (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Ulmer

EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1+2: Tagfalter, Ulmer

Hölzinger J.(1997/1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Ulmer

Kartendienst Landschaftsplanung <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/>

Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): <http://maps.lgrb-bw.de/>

Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe (www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx)

LGRB (Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau) (2008): Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg; RP Freiburg

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. – Stand 21. Juli 2010, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2016): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Fachdienst

LUBW Karten- und Dokumentendienste

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg www.ogbw.de